



GZ. 02 4104/1-II/2/02

An
das Bundeskanzleramt (2x)
das Bundesministerium
für Inneres (2x)
für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2x)
für soziale Sicherheit, Generationen und
Konsumentenschutz (2x)
für Gesundheit und Frauen (2x)
für auswärtige Angelegenheiten (2x)
für Justiz (2x)
für Landesverteidigung (2x)
für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft (2x)
für Wirtschaft und Arbeit (2x)
für Verkehr, Innovation und Technologie
(2x)
den Rechnungshof (2x) (nachrichtlich)

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-512 92 04

Sachbearbeiter:
Lödl
Telefon:
+43 (0)1-514 33
Internet:
Manfred.Loedl@bmf.gv.at
x.400:
S=Loedl;G=Manfred;C=AT;A=GV;P=CNA;
O=BMF;OU=II-2
DVR: 0000078

Betr.: Richtlinien des BMF gem §§ 15 iVm 14 Abs 6 BHG betreffend die finanziellen Auswirkungen der EU-Mitgliedschaft (budgetäre EU-Koordination und Kalkulationspflicht)

1. EINLEITUNG	2
1.1. ALLGEMEINES	2
1.2. FUNKTIONEN DER FACHZUSTÄNDIGEN BUNDESMINISTERIEN:	2
1.3. FUNKTIONEN DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR FINANZEN:	2
2. MAßNAHMEN MIT FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN AUF DEN EU- GESAMTHAUSHALTSPLAN	3
2.1. ÖSTERREICHISCHE BUDGETÄRE INTERESSEN IM RAHMEN DER EU	3
2.2. AUFBEREITUNG DER UNTERLAGEN DURCH DIE KOMMISSION UND RAT	4
2.3. ZUSAMMENWIRKEN MIT DEM BMF	4
2.3.1. <i>Veränderungen der Eigenmittelverpflichtungen:</i>	5
2.3.2. <i>Sonstige budgetrelevante Aspekte</i>	5
3. MAßNAHMEN MIT DIREKTEN FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN AUF DEN BUNDESHAUSHALT UND DIE ÜBRIGEN ÖFFENTLICHEN HAUSHALTE	6
3.1. KALKULATIONSVERPFLICHTEN	6
3.1.1. <i>Rechtsetzende Maßnahmen im Rahmen des EGV oder EUV</i>	6
3.1.2. <i>Innerstaatliche rechtsetzende Maßnahmen</i>	7
3.2. ZUSAMMENWIRKEN MIT DEM BMF	7
4. INKRAFTTRETEN UND BEKANNTMACHUNG	7

1. Einleitung

1.1. Allgemeines

Österreich ist auf Grundlage der Art 268 bis 280 EG-Vertrag (EGV) in die Verfahren zur Vorbereitung, Feststellung, Vollziehung und Kontrolle des EU-Gesamthaushalt(plan)es, im Folgenden abgek. „EH“, einbezogen. Mit dem EH ist somit in Österreich ein weiterer öffentlicher Haushalt von Relevanz, an dessen Gestaltung und Führung Österreich beteiligt ist.

Umfang und Struktur des EH stehen in vielfältigem Zusammenhang mit der österreichischen Gesamtwirtschaft, insbesondere mit den öffentlichen Haushalten in Österreich, vor allem mit dem Bundeshaushalt. Hiebei sind sowohl beim EH als auch bei den öffentlichen Haushalten in Österreich beide Seiten des Budgets (Einnahmen und Ausgaben) betroffen. Die Vorbereitung, Beschlussfassung und Durchführung des EH beeinflussen daher die Erfüllung und Finanzierung öffentlicher Aufgaben in Österreich und damit auch die Gestaltung des Bundeshaushaltes. Dieser Zusammenhang ergibt sich insbesondere dadurch, daß sich die Eigenmittelverpflichtungen Österreichs direkt vom Ausgabenvolumen des EH ableiten.

Darüberhinaus hat die Formulierung der Aufgaben und rechtsetzenden Maßnahmen der EU finanzielle Auswirkungen auf Österreich, insbesondere den Bundeshaushalt und die anderen öffentlichen Haushalte.

Dieser Zusammenhang zwischen der Formulierung und Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und der Gestaltung öffentlicher Haushalte im Rahmen der EU und im innerstaatlichen Rahmen erfordert ein enges Zusammenwirken zwischen den für die Fachpolitiken zuständigen Bundesministerien („fachzuständige Bundesministerien“) und dem Bundesministerium für Finanzen. Hiebei sind folgende Funktionen relevant:

1.2. Funktionen der fachzuständigen Bundesministerien:

- a) **Fachzuständiges Ressort für die Wahrnehmung fachspezifischer EU-Angelegenheiten;** die Zuordnung erfolgt – entsprechend den allgemeinen Koordinationsgrundsätzen – gemäß den innerstaatlichen Zuständigkeiten.

Die Regeln über das Zusammenwirken mit dem BMF gelten auch für Bundesministerien, welche zur innerstaatlichen Koordination von spezifischen EU-Angelegenheiten berufen sind (z.B. die sog. „fondskorrespondierenden“ Ressorts im Zusammenhang mit den EU-Strukturfonds – BKA/EFRE, BMwA/ESF, BMLFUW/EAGFL-Ausrichtung.).

Im Rahmen dessen haben die fachzuständigen Bundesministerien auch die finanziellen Aspekte der fachspezifischen EU-Angelegenheiten zu berücksichtigen.

- b) **Haushaltsleitendes Organ gem. § 5 Abs. 1 BHG;** insb. im Zusammenhang mit EU-induzierten finanziellen Auswirkungen im jeweiligen Ressortvoranschlag.

1.3. Funktionen des Bundesministeriums für Finanzen:

- a) **Zuständiges Bundesministerium für die Angelegenheiten des EU-Gesamthaushaltes (Abschn D Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG)**
- b) **Zuständiges Bundesministerium für die Führung des Gesamthaushaltes des Bundes (Art 51a B-VG).**

Ziel des Zusammenwirkens zwischen den fachzuständigen Bundesministerien und dem Bundesministerium für Finanzen ist es, bei der Formulierung der Aufgaben und Programme der EU (meist in Form rechtsetzender Maßnahmen im Sinne der Art 249 ff EGV) und bei der Vorbereitung,

Erstellung und Beschlussfassung des EH gemäß Art 268 ff EGV abgestimmte und kohärente gesamtösterreichische Positionen **im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und die übrigen öffentlichen Haushalte in Österreich** zu erarbeiten und zu vertreten¹. Grundlage hierfür ist die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen der in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Soweit im gegebenen Zusammenhang finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu erwarten sind, gelten die nachstehenden Ausführungen als Richtlinien im Sinne des § 15 Abs 1 und 2 iVm § 14 Abs 6 BHG idF BGBl I 71/2003. Hiernach haben die haushaltsleitenden Organe das Einvernehmen mit dem für die Führung des Gesamthaushaltes verantwortlichen Bundesminister für Finanzen (Art 51a B-VG) herzustellen, wenn überstaatliche Maßnahmen – hier: Maßnahmen im Rahmen der EU – zu Einnahmenminderungen oder zusätzlichen Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung führen können. Darüberhinaus gelten spezifische Kalkulationsverpflichtungen.

2. Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf den EU-Gesamthaushaltsplan

2.1. Österreichische budgetäre Interessen im Rahmen der EU

Aus Sicht des Bundeshaushaltes ist die Minimierung der Zahlungsverpflichtungen Österreichs im Rahmen der EU-Mitgliedschaft, insb der Eigenmittelverpflichtungen gem dem Eigenmittelbeschluss, ABI 2000 L 253, 42, bzw BGBl III 70/2002, sowie die Maximierung der Rückflüsse aus dem EH nach Österreich anzustreben. Hieraus leiten sich folgende Zielsetzungen mit Bezug auf den EH ab:

- a) Einstellung bzw Reduzierung aller Programme und Ausgaben, welche österreichischen Interessen nicht entsprechen. Hiedurch werden tendenziell das Ausgabenvolumen des EH und damit die Eigenmittelverpflichtungen der Mitgliedstaaten gesenkt. Hierbei sind auch Möglichkeiten der Rückverlagerung von Aufgaben von der EU auf die Mitgliedstaaten (Subsidiaritätsprinzip gem. Art 2 EUV iVm Art 5 EGV) zu prüfen.
- b) Forcierung von Budgetlinien, aus welchen Rückflüsse nach Österreich zu erwarten sind; wenn diese Rückflüsse
 - zur Entlastung des Bundeshaushaltes oder anderer öffentlicher Haushalte in Österreich beitragen und
 - in einem angemessenen Verhältnis zu den insgesamt von der EU für die jeweilige Maßnahme aufgewendeten Mittel stehen.

Diese Zielsetzungen müssen jeweils im **Zusammenhang mit den verbundenen innerstaatlichen finanziellen Auswirkungen** gesehen werden. Allfällige Belastungen des Bundeshaushaltes oder anderer öffentlicher Haushalte, insbesondere im Zusammenhang mit innerstaatlichen Kofinanzierungsausgaben, müssen auf Grund entsprechender Kosten-Nutzen-Überlegungen unter Beachtung der Nettozahlerposition Österreichs beurteilt werden.

Die anderen Mitgliedstaaten verfolgen ähnliche Zielsetzungen. Bei der Erarbeitung einer österreichischen Position muss daher je nach Lage des Falles geklärt werden, ob und welche

¹ Zum allgemeinen Rahmen der innerstaatlichen Koordinierung in EU-Angelegenheiten vgl die Rundschreiben des BKA und BMAA vom 5. Juli 2000, BKA-ZI 671.982/3-V/A/8/00 und BMAA-ZI 1055.01/007e-I.A-GL/00 sowie vom 24. Dezember 2001, BKA-ZI 671.982/001-V/A/8/2001 und BMAA-ZI 1055.01/0019e-I.A/2001.

Koalitionen mit anderen Mitgliedstaaten möglich sind und welche Kompromisslösungen angestrebt werden sollen.

2.2. Aufbereitung der Unterlagen durch die Kommission und Rat

EU-Ausgabenprogramme dürfen in der Regel nur auf Basis einer materiellen EU-rechtlichen Rechtsgrundlage („**Basisrechtsakt**“) vollzogen werden; vgl. hierzu Art. 49 EU-HO², Art 31 der Durchführungsverordnung zur EU-HO³ sowie Nr. 36 und 37 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999⁴. Hierbei können diese Rechtsakte gegebenenfalls Finanzvorschriften („Finanzrahmen“, „Referenzbeträge“) enthalten (vgl hierzu Nr 33 bis 25 IIV).

Die finanziellen Auswirkungen der Rechtsakte auf den EH sind von der Kommission darzustellen. Allen von der Kommission vorgelegten Entwürfen für Rechtsakte, insbesondere solchen, welche mehrjährige Programme vorsehen, sind daher **finanzielle Erläuterungen ("Finanzbögen")** sowie eine Bewertung anzuschließen (Art 28 EU-HO und Art 31 EU-HO-DfVO). In diesen Erläuterungen soll insbesondere dargestellt werden, ob für das vorgeschlagene mehrjährige Programm eine Änderung der Finanziellen Vorausschau oder der Struktur des EH erforderlich ist. Rat und EU-Parlament haben hierzu in einer gemeinsamen Erklärung vom 20. Juli 2000⁵ einschlägige Regelungen vereinbart (s hierzu **Beilage 1**).

Eine gleichartige Kalkulationspflicht trifft gem. Nr. 40 IIV den Rat (das Generalsekretariat des Rates, abgek GSR) im Falle von Maßnahmen im Rahmen der GASP.

Die ./ werden ersucht, anlässlich der Beratungen in den EU-Ratsgremien auf die Erfüllung dieser gemeinschaftsrechtlichen Kalkulations- sowie Informationspflichten durch die Kommission und das GSR zu dringen.

2.3. Zusammenwirken mit dem BMF

Um bei der Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF möglichst rasch und zweckmäßig vorgehen zu können, müssen entsprechende Maßnahmen sowohl auf EU-Ebene also auch innerstaatlich getroffen werden.

Grundsätzlich sind alle Informationen bereitzustellen, welche ein Beurteilung der EU-Maßnahmen in bezug auf die Erreichung der Zielsetzungen gem TZ 2.1. ermöglichen. Dies betrifft zunächst die

² Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, ABI L 248 v 16.9.2002; abgek EU-HO

³ Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, ABI L 357 v 31.12.2002; abgek EU-HO-DfVO.

⁴ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (1999/C 172/01), ABI C 172, 1, v 18.6.1999; abgek IIV.

⁵ s auch Abi C 197/2001, S 355.

2.3.1. Veränderungen der Eigenmittelverpflichtungen:

Soferne die EU-Maßnahmen zu einer Erhöhung der Ausgaben im EH führen, bewirken diese auch Veränderungen der Leistungsverpflichtungen Österreichs gegenüber der EU (vgl § 16 Abs 3a BHG). Die Ermittlung dieser Auswirkungen erfolgt durch das BMF.

Die ./.. werden hiezu lediglich ersucht,

- dem BMF die in TZ 2.2. erwähnten Kalkulationsgrundlagen (Finanzbogen) sowie
- gegebenenfalls weitere budgetrelevante Unterlagen, welche die Kommission, insb auf Ersuchen der Mitgliedstaaten, bereitgestellt hat, zu übermitteln. Der aus österreichischer Sicht bestehende Bedarf nach solchen weiteren Unterlagen wird im Rahmen der Koordinierung vom BMF im Zusammenwirken mit dem für die Vertretung Österreichs in den Ratsgremien zuständigen Bundesministerium festgestellt. Die ./.. werden ersucht, entsprechend diesem Bedarf die Kommission im Rahmen der Beratungen erforderlichenfalls zur Bereitstellung der Unterlagen aufzufordern.

2.3.2. Sonstige budgetrelevante Aspekte

Darüberhinaus sind alle Informationen bereitzustellen, welche für die Beurteilung der möglichen budgetären Auswirkungen erforderlich sind; als Anhalt mögen folgende Fragen dienen:

- Welche Programme können/sollen eingeschränkt oder eingestellt werden (einschließlich Rückverlagerung der Aufgaben an die Mitgliedstaaten).
- Im Rahmen welcher Programme hat Österreich Aussicht auf Rückflüsse?
- Welche Gestaltung der Programme (Inhalte, Struktur) ist erforderlich, um die Chance auf Rückflüsse zu maximieren?
- Wie hoch sind die zu erwartenden Rückflüsse; wer sind die Empfänger (insb. Private oder öffentliche Haushalte)?
- Welche Budgetlinien im EH sind betroffen?
- Welche Höhe und Struktur (Gliederung) der EH-Budgetlinien im betreffenden Politikbereich (vgl Art 41 EU-HO) soll Österreich anstreben?
- Welche Budgetpositionen im BVA sind gegebenenfalls betroffen; insb. im Zusammenhang mit Mehrausgaben oder Umschichtungen für Kofinanzierungen? (vgl hiezu auch TZ 3)
- Allfällige Berührungspunkte mit anderen Gebietskörperschaften

Die ./.. werden daher ersucht, alle einschlägigen Unterlagen und Informationen, insb

- Entwürfe von Rechtsakten und
- sonstige vorbereitende Dokumente, insbesondere Kommissionsvorschläge jeder Art, die im Rat, im AStV oder den Ratsarbeitsgruppen beraten werden (non-papers, Grün- und Weißbücher samt Vorstufen usw.) sowie nicht-legistische materielle Maßnahmen,

zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem Bundesministerium für Finanzen zur Kenntnis bringen und über die diesbezügliche österreichische Position mit dem Bundesministerium für Finanzen das Einvernehmen herzustellen.

Kontaktpersonen im BMF für einschlägige Angelegenheiten des EH sind für

- Rubrik 1 (**Landwirtschaft**):
Dr Mayrhofer (KI. 1816, e-mail: wolfgang.mayrhofer@bmf.gv.at)
- Rubrik 2 (**Struktur- und Kohäsionspolitik**):
Fr Dipl Volksw Winklbauer (KI 1584, e-mail: karin.winklbauer@bmf.gv.at)
- Rubrik 3 (**interne Politiken**) und Rubrik 5 (**Verwaltungsausgaben**):
Mag Hüller (KI 1296, e-mail: harry.hueller@bmf.gv.at)
- Rubrik 4 (**externe Politiken**, inkl. GASP) sowie **allgemeine Angelegenheiten des EH**:
Fr Mag Peters (KI 2529, e-mail: edith.peters@bmf.gv.at).

3. Maßnahmen mit direkten finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und die übrigen öffentlichen Haushalte

Die Rechtsakte und sonstigen Maßnahmen der EU können nicht nur finanzielle Auswirkungen auf den EH (und damit indirekt auf die Eigenmittelverpflichtungen), sondern auch direkt auf die öffentlichen Haushalte in Österreich, insbesondere den Bundeshaushalt, haben.

3.1. Kalkulationspflichten

3.1.1. Rechtsetzende Maßnahmen im Rahmen des EGV oder EUV

Als Grundlage für die budgetäre Beurteilung der Maßnahmen der EU sind daher auch die innerstaatlichen finanziellen Auswirkungen zu ermitteln; hierbei wird es sich in aller Regel um

- gemeinschaftsrechtliche Vorschriften (Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen gemäß Art. 249 des EG-Vertrages, BGBl. III Nr. 86/1999) sowie um
- Maßnahmen gemäß den Titeln V und VI des Vertrages über die Europäische Union, BGBl. III Nr. 85/1999 handeln.

Gem § 14 Abs 6 BHG obliegt die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen dem jeweils zuständigen Bundesminister; hierbei sind die Bestimmungen des § 14 Abs 1 bis 4 BHG anzuwenden. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen hat hiernach alle Veränderungen der Ausgaben und Einnahmen zu umfassen; als solche kommen insb in Betracht

- a) **Vollzugsausgaben** (Personal- und Sachausgaben) im Falle rechtsetzender Maßnahmen im Rahmen der EU-Mitgliedschaft, welche unmittelbar vollziehbar sind; diesfalls sind die entsprechenden Ausgaben des **Bundes** sowie der übrigen Gebietskörperschaften darzustellen;
- b) **Nominalausgaben** (unmittelbare Leistungsverpflichtungen, etwa nationale Kofinanzierungserfordernisse oder Finanzierungsbeiträge für Maßnahmen im Rahmen der GASP).
- c) Veränderungen der **Einnahmen**; insb allfällige Rückflüsse, welche direkt den öffentlichen Haushalten zufließen und dort verbleiben.
- d) Weiters ist der **Nutzen**, welcher auf Grund der gemeinschaftsrechtlichen Maßnahme für Österreich zu erwarten ist, zu beurteilen.

Für die Darstellung ist grundsätzlich die Geltungsdauer der EU-Maßnahme maßgeblich; bei unbefristeten Maßnahmen ist zumindest der gem § 14 Abs 1 BHG genannte Zeitraum (laufendes Finanzjahr und die drei folgenden Finanzjahre) abzudecken. Im Übrigen ist für die Ermittlung der innerstaatlichen finanziellen Auswirkungen die „Verordnung des Bundesministers für Finanzen

betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen“ gemäß § 14 Abs 5 des BHG, BGBl II 1999/50 idF BGBl II 48/2001 und 362/2002, **sinngemäß** anzuwenden.

Die Bereitstellung der Kalkulationsergebnisse durch die ./. erfolgt im Rahmen der Koordination (s. TZ 3.2).

3.1.2. Innerstaatliche rechtsetzende Maßnahmen

Soferne die innerstaatliche Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Maßnahmen innerstaatliche rechtsetzende Maßnahmen seitens des zuständigen Bundesministeriums erfordert, sind für die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen dieser rechtsetzenden Maßnahmen § 14 Abs 1 bis 5 BHG sowie die hiernach ergangene Verordnung (s TZ 3.1.1.) **unmittelbar** anzuwenden.

3.2. Zusammenwirken mit dem BMF

Die Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF betrifft alle unter TZ 3.1.1. angeführten rechtsetzenden und sonstigen Maßnahmen der EU. Bei der Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF ist TZ 2.3. sinngemäß anzuwenden.

Als **Kontaktstellen im BMF** für das Zusammenwirken in Angelegenheiten der unmittelbar innerstaatlichen budgetären Auswirkungen stehen die jeweils **ressortzuständigen Budgetabteilungen** der Budgetsektion, sowie hinsichtlich allgemeiner Fragen auch die Abt. II/2, zur Verfügung.

4. Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Richtlinien treten am 1. November 2003 in Kraft und werden auch auf der Homepage des BMF unter der Rubrik Budgeterlässe bekanntgemacht. Gleichzeitig treten die Richtlinien, GZ. 02 4104/2-II/2/95 vom vom 31. Mai 1995 außer Kraft.

Die ./. werden ersucht,

- **alle mit einschlägigen Funktionen betrauten Bediensteten der Ressorts, insb die Haushaltsreferenten und die Integrationsreferenten, bzw**
 - **die in der Österreichischen Ständigen Vertretung bei der EU tätigen Ressortvertreter, welche mit einschlägigen Aufgaben gem TZ 1 – 3 betraut sind,**
- von diesem Rundschreiben in Kenntnis zu setzen.

22. Oktober 2003
Der Bundesminister
Mag. Grasser

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

